



DIE DIRECTION
des Sanitäts- und Gefängniswesens
des Kantons Zürich

bezeugt ammit

Ihre Herrn Dr. R. G. Bindschedler in Mänedorf, Luzern, daß derselbe

1.) im Jahre 1865 als Leibarzt in Zürich amtiert hat;

2.) im gleichen Jahre das Recht auf Grund des Staatsgesetzes als Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer erhielt, und in dieser Eigenschaft im nördlichen Theile des Kantons Zürich in gleicher Weise praktizierte;

3.) daß derselbe im Jahre 1866 zum Assistenzarzt bei der Justizverwaltung ernannt worden und seinen dienstlichen Dienst bis zu seiner im Jahre 1870 als Gerichtsarzt erfolgten Entlassung ebenfalls ohne Anlaß zu Klagen zu haben erfüllt hat.

Ihre Auftrag der Direction
des Sanitäts- & Gefängniswesens,
Der Direktion:

Zürich
27. August 1874.

J. M. Schwarz



Die Direction
des Sanitäts- und Gefängniswesens
des Kantons Zürich
bezeugt anmit,

dass Herrn Dr. R. G. Bindschedler in Mänedorf, dass derselbe

- 1.) im Jahre 1865 sich das Doktordiplom in Zürich erworben hat;
- 2.) im gleichen Jahre das Patent auf Grund des Staatsexamens als Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer erhielt, und in dieser Eigenschaft in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich (...) praktizierte;
- 3.) dass derselbe im Jahre 1866 zum Assistenzarzt bei der Infanterie ernannt wurde und seinen (...) Dienst bis zu seiner im Jahre 1870 aus Gesundheits(...) erfolgten Entlassung ebenfalls ohne Anlass zu Klagen zu geben erfüllt hat.

Im Auftrag der Direktion
des Sanitäts- und Gefängniswesens,

Der Sekretär

Zürich, 27. August 1874

Martin Bindschedler, Zürich